

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 37

Düsseldorf, Samstag, den 12. September

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 37; 2. Sonderblatt betr. Marktordnung für die Stadtgemeinde Neuß.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 16. September 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 239; Ortschreibweise 239; Entzogene Zulassung als Buchmachergehilfe 239; Zulassungen als Buchmachergehilfen 239; Satzung der Wasserleitungs-genossenschaft Landwehr-Nemminghausen 239, 240; Ungültige Güterfernverkehrs-urkunde und Fahrzeugbescheinigung 240; Schau- und Unterhaltsordnung für Wasserläufe 240; Beabsichtigte Wegeeinziehungen 240, 241; Vollzogene Wegeeinziehungen 241; Straßensperrung 241; Straßenumbenennungen 241.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

578. Dem Provinzialverband der Rheinprovinz wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau der Zubringerstraße Düsseldorf-Industriegebiet, und zwar des Teilstücks von Düsseldorf-Unterrath bis zur Einmündung in die Reichsautobahn bei Breitscheid erforderliche Grundeigentum in den Gemeinden Düsseldorf, Ratingen, Lintorf und Breitscheid im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dieses ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 3. September 1936. Z. 8893/36 Qu.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
(Siegel.)

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

579. Die Schreibweise der Gemeinde Altkalkar im Kreise Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird hiermit auf Grund §§ 10, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in

„Altkalkar“

geändert.

Koblenz, 29. August 1936.
(Siegel.) Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

580. Ich entziehe mit sofortiger Wirkung die dem Buchmachergehilfen Fritz Hefmer in Wuppertal erteilte Zulassung als Buchmachergehilfe, da er gegen die für die Ausübung des Buchmachergewerbes erlassenen gesetz-

lichen und behördlichen Vorschriften verstoßen hat, indem er unter Nichtbeachtung der zum Kennwertgesetz erlassenen Vorschriften Kreditwetten getätigt hat.

Düsseldorf, 4. September 1936. P. 6230/19. 8.

Der Regierungspräsident.

581. Ich habe den August Lechtenböhrer in Wuppertal-Elberfeld unter Zulassungsnummer 38 als Buchmachergehilfen an Stelle des ausgeschiedenen Gehilfen Fritz Hefmer für die Nebenstelle 5 in Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 80, des Buchmachers Willy Kronenberg in Wuppertal bis zum 31. Dezember 1936 jederzeit widerruflich, zugelassen.

Düsseldorf, 4. September 1936. P. 6230/19. 8.

Der Regierungspräsident.

582. Ich habe den Angestellten Fritz Mutert in Düsseldorf unter Zulassungsnummer 256 als Buchmachergehilfen für die Hauptstelle und die Nebenstellen I—VI in Düsseldorf des Buchmachers August Syksa, Düsseldorf, Königsallee 63, bis zum 31. Dezember 1936 jederzeit widerruflich, zugelassen.

Düsseldorf, 3. September 1936. P. 5230/18. 8.

Der Regierungspräsident.

583. **Satzung**
der Wasserleitungs-genossenschaft Landwehr-Nemminghausen in der Gemeinde Radevormwald im Rhein-Wupper-Kreis.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wasserleitungs-genossenschaft Landwehr-Nemminghausen“ und hat ihren Sitz in Radevormwald.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plan des Stadtbauamtes in Radevormwald vom 3. Dezember 1935 die Versorgung der Gemeinden Landwehr-Nemminghausen mit Trink- und Wirtschaftswasser.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 7 Karten,

Handwritten signature and date: 12. September 1936

2. einem Kostenanschlage,
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Hauseigentümer mit den in Frage kommenden Grundstücken.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Feststellung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes (§ 11);
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen. Es ist jedoch jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher über die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung sowie Entlastung der Rechnung Beschluß zu fassen ist.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortszübliche Bekanntmachung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 28.

Bei Ausführung der Wasserversorgungsanlage werden die Hausanschlüsse bis zum Kellerventil auf Kosten der Genossenschaft ausgeführt; ebenso liefert die Genossenschaft die Rohrschelle und das Kellerventil. Die Hausanschlüsse einschließlich vorgenannter Armaturen gehören zu den genossenschaftlichen Anlagen.

Nach Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage werden neue Hausanschlüsse nur auf Kosten des betreffenden Hauseigentümers ausgeführt. Die Anschlußrohrleitung nebst Zubehör geht jedoch nach Fertigstellung und Abnahme des Hausanschlusses in das Eigentum der Genossenschaft über.

Für Neuanschlüsse werden folgende Anschlußgebühren festgesetzt:

- a) für Mitglieder 50 RM.,
- b) für Nichtmitglieder 300 RM.

§ 29.

Die Genossenschaft steht unter Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf geführt. Sie hat sich namentlich zu richten auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten der Genossen und der

Genossenschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen der Versammlung vom 21. Juli 1936 wird bescheinigt.

Dipladen, 22. Juli 1936.

Unterschrift.

R. A.: Oberinspektor als Beauftragter des Kommissars.

* * *

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 1. September 1936.

Q. 30/15 M.

Der Regierungspräsident.

584. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 7. Januar 1932 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 95589 für Heinrich Ritterbach in Neuß (Rhein) wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 6. September 1936.

V. 9 — 35/280.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

585. Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreis Duisburg vom 28. Oktober 1935 (Reg.-Amtsbl. S. 418).

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des Preuss. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Stadtkreis Duisburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die Schau- und Unterhaltsordnung für den Stadtkreis Duisburg vom 28. Oktober 1935 (Amtsbl. S. 418) wird wie folgt geändert:

„§ 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.“

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung, betr. Schau- und Unterhaltsordnung vom 28. Oktober 1935, ihre Gültigkeit. 32/02.

Duisburg, 27. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

586.

Bekanntmachung.

Die Wegeübergänge in km 53,9 und 54,6 der Reichsbahnstrecke Duisburg—Düsseldorf sollen — nachdem entsprechende Ersatzwege hergestellt und dem Verkehr übergeben worden sind — für den öffentlichen Verkehr aufgehoben und eingezogen werden. Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen einer Ausschlussfrist von vier

Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt, bei mir angebracht werden. Plan liegt auf Zimmer 243 des Stadthauses am Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 in Duisburg auf.

Duisburg, 7. September 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

587. Bekanntmachung.

Die in der Gemarkung Bedburdyaß gelegenen, unten näher bezeichneten öffentlichen Wege und Teilwege, und zwar:

- a) Weg, Flur 5, Plan 144a an Parzelle Nr. 37; Anlieger: Niederrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G. und Josef Windhausen in Wallrath;
- b) Teilweg, Flur 5, Plan Nr. 147 an Parzelle Nr. 67; Anlieger: Fürst Salm Reifferscheidt und Niederrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G.;
- c) Teilweg, Flur 6, Plan Nr. 154a an Parzelle Nr. 55; Anlieger: Kirche Bedburdyaß und Niederrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G.;
- d) Teilweg, Flur 6, Plan Nr. 154b an Parzelle Nr. 55; Anlieger: Niederrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G. und Fürst Salm Reifferscheidt;
- e) Weg, Flur 13, Plan Nr. 94d an der Parzelle Nr. 30; Anlieger: Niederrheinische Eisenbahngesellschaft A.-G., Reeff Theodor, Reeff-Dehmen, Erben, Ramphausen, Wilhelm, Geschw. von Recklinghausen und Cluth, Hubert;

sollen eingezogen werden.

Zur besseren Ausnutzung der Wege, Plan Nr. 147 und 148b sowie Plan Nr. 154a und 154b sind Verbindungswege und bei Parzelle Flur 6, Nr. 56 und Parzelle Flur 13, Nr. 30 Wegekehren vorgesehen.

Etwaige Einsprüche gegen die Einziehung der Wege und Teilwege und Errichtung von Verbindungswegen und Wegekehren sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Wegpolizeibehörde geltend zu machen. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Düsseldorf.

Die Planunterlagen liegen im Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 3, während der Einspruchsfrist zur Einsicht offen.

Bedburdyaß, 2. September 1936.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

588. Beschluß.

Nach dem landespolizeilich geprüften Plan ist seitens der Reichsbahn für die Durchführung des 3./4. Gleises Köln—Duisburg die Aufhebung der schienengleichen Wegeübergänge (Feldwege) in km 50,9 + 80 und 51,3 + 80 der Strecke Düsseldorf—Duisburg vorgesehen.

Die vorgenannten Wegeübergänge werden hiermit eingezogen.

Kattingen-Land, 4. September 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

589. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Düsseldorf folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Gleisarbeiten wird die im Zuge der Fernverkehrsstraße 1 liegende Westfalenstraße von der Liliencronstraße bis zur Straße am Gathhof vom 17. September (12 Uhr) bis 18. September 1936 (24 Uhr) für den durchgehenden Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt in beiden Richtungen über die Straßen am Gathhof, Wahler-, Theodor- und Liliencronstraße.

§ 2.

Auf Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, 4. September 1936.

Der Polizeipräsident.

590. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die zwischen der verlängerten Koffstraße und der neuen Amsterdamer Straße im nördlichen Teil der dort befindlichen Siedlung projektierte Straße

Allmersstraße

und die im nordöstlichen Teil der Siedlung projektierte Straße

Ganghoferstraße.

Düsseldorf, 31. August 1936. Der Polizeipräsident.

591. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung umbenenne ich den Friedrichplatz in

Grabbepplatz.

Düsseldorf, 25. August 1936. Der Polizeipräsident.

592. Bekanntmachung.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister umbenenne ich die Cecilienallee in

Ufer der Alten Garde.

Düsseldorf, 31. August 1936. Der Polizeipräsident.

1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930

1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960

1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990

1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020

2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050

2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2080

2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109
2110

1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930

1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960

1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990

1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020

2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050

2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2080

2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109
2110

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37

Düsseldorf, Samstag, den 12. September

1936

593.

Polizeiliche Anordnung betreffend Marktordnung für die Stadtgemeinde Neuß.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. S. 254) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamtl. S. 77) wird nach Anhörung der Ratsherren für den Umfang des Ortspolizeibezirks Neuß folgende polizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A) Wochenmärkte.

§ 1.

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Wochentage mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage auf dem Platz an der Münsterkirche statt. In den Wintermonaten können die Markttage auf einzelne Wochentage beschränkt werden. Die Beschränkung wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine Verlegung des Wochenmarktes an den Tagen, an denen auf diesem Platz Jahrmärkte stattfinden, bleibt der Polizeiverwaltung vorbehalten.

(2) Die Polizeiverwaltung kann die örtliche Einteilung der Warengattungen auf dem Marktplatz bestimmen.

§ 2.

(1) Die Marktzeit beginnt in dem Halbjahr vom 1. April bis 30. September um 6 Uhr und in dem Halbjahr vom 1. Oktober bis 31. März um 7 Uhr und endet jeweils um 13 Uhr und an Samstagen oder an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen jeweils um 14 Uhr.

(2) Falls die Verkaufsstände nicht eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sind, geschieht dies durch die Marktpolizei auf Kosten des Säumigen.

§ 3.

(1) Personen, die Lebensmittel verkaufen, müssen frei von ansteckenden Krankheiten und in der Kleidung sauber sein.

(2) Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht frei umherlaufen und auch nicht mitgeführt werden.

§ 4.

(1) Zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehören die in § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gegenstände.

(2) Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist nur auf dem Marktplatz (§ 1 Abs. 1) und nur während der Marktzeit gestattet.

§ 5.

(1) Die Marktgegenstände dürfen erst eine Stunde vor Marktbeginn ausgepackt und ausgelegt werden. Fahrzeuge und Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Ab- und Aufladen von Marktgegen-

ständen und dergleichen den Marktplatz befahren, dürfen dort und in den angrenzenden Straßen nur so lange verbleiben, als zu raschem Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt werden. Während der Marktzeit dürfen Zugtiere, Fahrzeuge und Fuhrwerke weder auf dem Marktplatz noch in den zum Markt führenden Zufahrtsstraßen aufgestellt werden. Als Zufahrtsstraßen gelten die Krämer-, Quirinus- und Münsterstraße und die Richensgasse.

(2) Ein Verkauf von Marktgegenständen unmittelbar vom Fahrzeuge oder Fuhrwerk aus ist verboten. Ausnahmen hiervon kann die Marktpolizei für den Einzelfall gestatten.

(3) Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dergleichen dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

§ 6.

(1) Die Marktbesucher bzw. Verkäufer erhalten ihre Plätze von den städtischen Aufsichtsbeamten zugewiesen.

(2) Die Verkaufsstellen dürfen eine Länge von höchstens 4 m und im Querschnitt der Bedachung eine Breite von höchstens 2½ m haben. Tische und andere Verkaufsvorrichtungen dürfen nicht länger als 4,50 m und nicht breiter als 1 m sein. Der Abstand der Längsreihen voneinander soll nicht mehr als 4 m und nicht weniger als 1,50 m betragen. Bei Buden rechnet das Dach beim Messen der Entfernung nicht mit. Schirmdächer sind so anzubringen, daß sie mindestens 2,20 m über dem Gehsteig liegen.

(3) Das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktreihen und auf den angrenzenden Straßen und Plätzen ist untersagt.

(4) Die Marktbesucher bzw. Verkäufer müssen während der Marktzeit die Bescheinigung über die Zahlung des Marktstandsgeldes stets bereithalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzeigen.

§ 7.

(1) Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein. Ausländische Erzeugnisse sind als solche zu bezeichnen.

(2) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst ist als „Kochfrucht“ besonders mit deutlicher Schrift auf einem Schild kenntlich zu machen.

(3) Wer Wurst mit Mehlfzusatz feilhält, ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand an einer in die Augen fallenden Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift „Wurst mit Mehlfzusatz“ anzubringen.

§ 8.

(1) Lebensmittel sind, soweit erforderlich, vor dem Einfluß der Witterung zu schützen. Zum Verzehren fertige Marktwaren dürfen nicht unmittelbar auf den Erdboden gelegt werden; sie sind auf Tischen, Körben oder sonst geeigneten, reinlich gehaltenen Unterlagen auszuliegen.

(2) Zum Einpacken von Nahrungs- und Genußmitteln darf nur ungebrauchtes, reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Kartoffeln, Gemüse, Salat und ähnliche Waren, die vor dem Genuße einer Reinigung bedürfen.

§ 9.

(1) Das Anfassen oder Betasten von Nahrungs-Genußmitteln, die zum Verzehren fertig sind, ist verboten. Die Verkäufer haben dieses durch Anbringung entsprechender Schutzvorrichtungen zu verhindern.

(2) Zur Entnahme von Kostproben dürfen nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel benutzt werden.

§ 10.

(1) Die durch das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren entstehenden Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

(2) Lebendes Geflügel darf nur in so geräumigen Käfigen untergebracht werden, daß die Tiere sich darin bewegen können.

(3) Heringstommen sind auf Unterlagen, die die Laxe auffangen — wie Halter oder Decken — zu stellen und so zu behandeln, daß die Marktplätze nicht verunreinigt werden.

§ 11.

(1) Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Zwiebeln, eingemachtes Gemüse, Spargel, Obst und Beerenfrüchte, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegbares Wild, Fische, Butter und Käse dürfen stets nur nach Gewicht verkauft werden.

(2) Die Verkäufer sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihnen feilgebotenen Waren nach Maß und Gewicht zu verkaufen, sofern die Ware dies zuläßt.

§ 12.

Das Anrufen, lautes marktschreierisches Anpreisen und das öffentliche Versteigern von Waren ist auf dem Marktplatze verboten, desgleichen jemandem in das begonnene Kaufgeschäft zu fallen, oder ihn dabei zu überbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

§ 13.

Die Marktbesucher bzw. Verkäufer müssen sich auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten der Polizei ausweisen können.

B. Jahrmärkte und Kirrmessen.

§ 14.

Die vom Oberpräsidenten genehmigten Jahrmarkt- und Kirrmessenveranstaltungen finden an den von der Marktpolizei dafür bestimmten Plätzen statt. Der Wochen-

marktplatz kann aus diesem Anlaß vorübergehend verlegt werden.

§ 15.

(1) Für die Jahrmärkte und Kirrmessenveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 12 entsprechend. Außer den Gegenständen des Wochenmarktes dürfen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

(2) Im übrigen gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktpolizei im Einzelfalle bestimmt.
2. Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden und Karussells aller Art bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage) schriftlich zu beantragen.
3. Die Buden und Karussells dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch den Baupolizeibeamten in Betrieb genommen werden.
4. Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

C. Marktstandsgeld.

§ 16.

Für die Benutzung der Marktstände auf dem Wochenmarkt sowie für die Überlassung der Plätze auf den Jahres- und Kirrmessenmärkten wird ein Marktstandsgeld nach dem im Anhang angefügten Tarif erhoben. Das Marktstandsgeld ist an Ort und Stelle an die mit der Erhebung beauftragten Beamten zu entrichten. Die Zuteilung eines Platzes auf den Jahr- und Kirrmessenmärkten kann von einer angemessenen Vorschußzahlung abhängig gemacht werden.

Öffentliche Vergnügungen unterliegen außerdem der Vergnügungssteuer gemäß der geltenden Vergnügungssteuerordnung.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., für den Fall der Nichtbeitreibung der Festsetzung eine Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung der Anordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 18.

Diese polizeiliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die denselben Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung vom 8. Juli 1913 ihre Gültigkeit. Die vorliegende polizeiliche Anordnung verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1949.

Neuß, 25. August 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.